1. Anfrage des sachkundigen Einwohners des Ausschusses für Bildung und Sport, Herrn Eibeck, vom 14.02.2013 (13/AFR/1602)

Beratungsfolge Ausschuss für Bildung und Sport am 26.02.2013

Zu Fragestellung 1, 2, 3 und 4:

Schuljahr	schulpflichtige Kinder der 1. Jahrgangsstufe (It. Einwohner- meldedaten)	festgelegte Aufnahme- kapazität an Schulen des öffentl. Schulträgers	eingeschulte Erstklässler an Schulen des öffentl. Schulträgers + Schulen freier Träger (inkl. Kinder aus dem Umland)	Gesundheitsamt		
				untersuch- te Kinder	davon aus dem Vorjahr	empfohlene Rückstellun- gen
2010/11	416	-	395 + 51	446	k. A.	29
2011/12	473	513	421 + 55	501	35	42
2012/13	437	497	404 + 52	472	35	50
2013/14	462	465*				

^{*} für Pilotschulen "inklusive Schulen" gilt eine oberer Bandbreite von 25 Schülern je Klasse

Über die Anzahl der tatsächlichen Rückstellungen kann keine Auskunft gegeben werden. Es handelt sich um Einzelfallentscheidungen, die an der jeweiligen Schule getroffen werden. Dazu wird keine Statistik geführt.

Zu Fragestellung 5:

Der Berechnung der zur Verfügung stehenden Plätze für Erstklässler werden die Empfehlungen zur Raumplanung sowie die VV-Unterrichtsorganisation des Ministeriums für Bildung und Sport (MBJS) zugrunde gelegt. Die Rückstellungen und sonstige Wanderungen (z. B. an Schulen in freier Trägerschaft) spielen eine statistische Rolle. Hier wird ein Erfahrungswert von max. 10 % der Erstklässler It. Einwohnermeldedatei berücksichtigt. Einen darüber hinausgehenden Zusammenhang zwischen Anzahl der Rückstellungen und zur Verfügung stehenden Plätzen gibt es nicht. Die Aufnahmekapazität war in Frankfurt (Oder) noch nie ein Kriterium für Rückstellungen.

Zu Fragestellung 6:

Die Anzahl der ersten Klassen wird auf der Grundlage der Schülerzahlen vom staatlichen Schulamt festgelegt und genehmigt. Im Vorfeld gibt es Abstimmungen zwischen dem staatlichen Schulamt und dem Schulträger. Die Genehmigung wird mit den Regelungen der Verwaltungsvorschrift Unterrichtsorganisation begründet. Der Schulträger kann abweichende Vorschläge machen. Es muss aber eine einvernehmliche Neuregelung erzielt werden.

Zu Fragestellung 7 und 8:

Hinsichtlich der Inklusion verfolgt die Stadt Frankfurt (Oder) keine eigenen Interessen zur Eröffnung und Besetzung der ersten Klassen. Sie orientiert sich an den Vorgaben des MBJS für Pilotschulen. Sollten sich im Laufe der Pilotphase neue Erkenntnisse ergeben, wird davon ausgegangen, dass diese auch in das Regelwerk des MBJS einfließen werden. Auswirkungen auf die Rückstellungspraxis sind aus heutiger Sicht nicht zu erwarten.

Zu Fragestellung 9 und 10:

Den §§ 50, 51 BbgSchulG kann entnommen werden, dass der jeweiligen Schulleitung bzw. dem staatlichen Schulamt die Entscheidung über die Aufnahme von Schülern obliegt. Das Amt für Jugend und Soziales ist insoweit für das Rückstellungsverfahren nicht zuständig und wird auch nicht einbezogen.

Zu Fragestellung 11:

Das Thema "Übergangsmanagement Kita-Schule" wird im Rahmen der jährlichen Beratungen der Kita- und Schul-Leitungen sowie in enger Abstimmung mit dem staatlichen Schulamt und Gesundheitsamt regelmäßig thematisiert.

Die Schulleitungen der Grundschulen sind sensibilisiert, dass die Entscheidung zur Einschulung immer im Interesse des Kindes getroffen wird. Ein Kriterium bei der Entscheidung ist der Bericht der Kita, aber natürlich auch andere Beobachtungen, die nicht nur von einer ca. einstündigen Beobachtung her rühren. Durch die Zusammenarbeit der Kita und Schulen im gesamten Zeitraum bis zur Entscheidungsfindung im Mai ist eine kontinuierliche Beobachtung gegeben.

2. Herrn Eibeck (im BSA am 26.02.2013)

In Vertretung

Jens-Marcel Ullrich

Beigeordneter für Soziales, Gesundheit,

Schule, Sport und Jugend